



Nr. 434

Stans, 11. Juli 2006

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse: Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, und Mitunterzeichnende betreffend Unternehmensstrategie des EWN in Bezug auf das Projekt Holzverstromung in Nidwalden. Beantwortung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 2. Mai 2006 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die oben erwähnte Interpellation von Landrat Norbert Furrer, Stans, zur Beantwortung. Der Regierungsrat ist eingeladen worden, vier Fragen zu beantworten. Der Landrat hat die Interpellation am 17. Mai 2006 für dringlich erklärt.

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat mit Schreiben vom 22. Mai 2006 den Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes Nidwalden zur Stellungnahme eingeladen und fünf Fragen bezüglich der Unternehmensstrategie des EWN gestellt. Der Verwaltungsrat hat mit Schreiben vom 27. Juni 2006 zur Interpellation und insbesondere zu den gestellten Fragen Stellung bezogen.

Erwägungen

1 Grundsätzliches

1.1 Stellung des EWN

Das kantonale EWN ist eine selbstständige juristische Person des kantonalen Rechtes. Der Landrat bzw. die landrätliche Aufsichtskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des EWN aus.

Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat und das Verwaltungsratspräsidium. Im Übrigen kommen dem Regierungsrat keine Aufgaben in der Aufsicht oder in der Geschäftsführung des EWN zu. Insbesondere ist der Regierungsrat gegenüber dem Verwaltungsrat nicht weisungsberechtigt.

Der Verwaltungsrat setzt unter Vorbehalt des dem Landrat zustehenden Weisungsrechtes die Grundsätze der Geschäftspolitik fest. Damit die Interessen der Politik im fünfköpfigen Verwaltungsrat vertreten sind, hat der Regierungsrat den Landwirtschafts- und Umweltdirektor sowie ein Mitglied des Landrates in den Verwaltungsrat gewählt.

1.2 Gesetzliche Vorgaben für die Geschäftspolitik

Gemäss Art. 2a ff. des Gesetzes über das EWN soll die Energieversorgung sicher, wirtschaftlich, umweltgerecht und im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichend sein. Die Energieversorgung soll sich nach Möglichkeit auf verschiedene Energieträger abstützen. Das EWN ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Jeder Energieträger ist für sich nach unternehmerischen Kriterien zu bewirtschaften. Mittelfristig muss für jeden Energieträger mindestens die Eigenwirtschaftlich-

keit erreicht werden. Quersubventionen zugunsten des einen zulasten eines anderen Energieträgers sind nicht zulässig.

1.3 Kantonale Energiepolitik

Die Energiepolitik des Regierungsrates richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Energiegesetzes und nach den Leitsätzen zum Thema Energie im kantonalen Richtplan. Die kantonale Energieverordnung entspricht in weiten Teilen den „Energiepolitischen Strategien“, welche die Konferenz der Kantonalen Energiedirektionen als Empfehlung erlassen hat. Im Rahmen des kantonalen Förderprogrammes wurden in den letzten 5 Jahren 12 Wärmepumpenanlagen, 96 thermische Solaranlagen mit einer Fläche von insgesamt 1'159 m², 68 Holzheizungen und 10 Minergiehäuser mit insgesamt Fr. 609'953.90 unterstützt. Der Bund leistete zusätzlich Fr. 234'900.-- Förderbeiträge. Im Budget 2006 sind für weitere Fördermassnahmen Fr. 210'000.-- vorgesehen. Im Weiteren betreibt der Kanton an der Kreuzstrasse eine Holzschnitzelheizung für die Wärmegewinnung. Weitere Anschlüsse von Verwaltungsgebäuden an Holzschnitzelheizungen sind vorgesehen, u.a. Kollegium, Kaserne, Verwaltungsgebäude Kreuzstrasse.

Im Rahmen der laufenden Revision der Baugesetzgebung werden verschiedene Massnahmen für eine rationellere und umweltschonendere Energieerzeugung und Energienutzung bei Wohn- und Gewerbebauten vorgeschlagen, wie zum Beispiel Ausnützungsboni bei Minergiebauten, Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren etc. Mit einer Teilrevision des kant. Energiegesetzes soll zudem der Anteil der erneuerbaren Energie bei Neubauten festgelegt werden (80/20%-Regel für Neubauten gemäss MUKEn-Modul 2). Mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2004 wurden die aktuellen Normen in der Energietechnik, welche von der SIA bzw. der SWKI erarbeitet worden sind, für Neu- und Umbauen als verbindlich erklärt.

Das Bundesamt für Energie stellt in seinem Kontrollbericht vom 3. Februar 2006 fest: *„Der Kanton Nidwalden verfügt auch als kleiner Kanton über eine gute und umfassende Energiepolitik.“*

1.4 Unterstützung Projekt „Holzverstromung Nidwalden“

Der Regierungsrat hat die Projektstudie „Holzverstromung Nidwalden“ als ein zukunftsweisendes Projekt mit nachhaltiger Wirkung beurteilt und die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie mit Fr. 20'000.-- unterstützt. Im Weiteren hat der Regierungsrat beschlossen, die Verwaltungsgebäude auf der Liegenschaft Kreuzstrasse sowie die Gebäude auf dem Kasernenareal an die Schnitzelfeuerung der Genossenkorporation Stans anzuschliessen. Diese Schnitzelfeuerung bildet Teil des Holzverstromungsprojektes.

Für eine direkte Mitträgerschaft des Kantons am Projekt "Holzverstromung Nidwalden" fehlt die gesetzliche Grundlage. Zudem gehört die Stromproduktion nicht zu den unmittelbaren Kernaufgaben des Kantons.

2 Beantwortung der Fragen

2.1 Teilt der Regierungsrat mit den Interpellanten die Ansicht, dass eine einheimische, dezentrale, CO₂-neutrale Stromproduktion für Nidwalden zukunftsweisend und deshalb anzustreben ist?

Die Nutzung der einheimischen und erneuerbaren Energien im Rahmen der vorhandenen natürlichen Ressourcen entspricht den Zielsetzungen der kantonalen Energiepolitik. Nidwalden verfügt mit der Nutzung von Wasserkraft bereits heute über einen hohen Anteil von CO₂-neutraler Energieproduktion.

Der Nutzung von weiteren einheimischen CO₂-neutralen Energiequellen für die Stromproduktion ist zweifellos erstrebenswert. Die Holzverstromung stellt hohe technische Anforderungen und erfordert von der Trägerschaft eine gewisse Risikobereitschaft in die neuen Technologien.

Der Regierungsrat begrüsst es ausdrücklich, dass die Genossenkorporation Stans das Projekt "Holzverstromung" weiterverfolgt und den Kredit für die Detailplanung beschlossen hat.

2.2 Wie stellt sich der Regierungsrat zur Situation, dass in absehbarer Zeit ein grosses ausserkantonales Elektrizitätswerk einheimischen Nidwaldner Ökostrom unserer Bevölkerung zum Kauf anbieten könnte?

Grundsätzlich wird es begrüsst, wenn in Nidwalden vermehrt Ökostrom angeboten und auch von den Konsumenten bezogen wird. Mit Regio-Mix des EWN besteht bereits heute ein entsprechendes Angebot.

Das EWN ist gemäss Schreiben vom 27. Juni 2006 bereit, die Energie des geplanten Kraftwerkes zu übernehmen und über das Netz des EWN zu verteilen.

Im Rahmen der absehbaren Markttöffnung im Energiebereich dürften in Nidwalden in Zukunft vermehrt auswärtige Anbieter auftreten.

2.3 Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die vom Landrat im Richtplan genehmigten behördenverbindlichen Planvorgaben im eigenen EWN Beachtung finden und umgesetzt werden? Was kann er tun, wenn Verwaltungsrat und Direktion des ENW die Planvorgaben nicht einhalten?

Der Regierungsrat ist gegenüber dem EWN-Verwaltungsrat nicht weisungsberechtigt. Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt direkt dem Landrat bzw. seiner Aufsichtskommission. Der Regierungsrat kann seinen Einfluss allenfalls über den im Verwaltungsrat Einsitz nehmenden Landwirtschafts- und Umweltdirektor geltend machen.

Der Verwaltungsrat ist bei seiner Geschäftspolitik an die im EW-Gesetz festgelegten Vorgaben gebunden, insbesondere betreffend Wirtschaftlichkeit und Quersubventionierung. In seinem Schreiben vom 27. Juni 2006 legt der Verwaltungsrat in nachvollziehbarer Weise dar, dass für ihn auf Grund der fehlenden Wirtschaftlichkeit und weiterer Überlegungen eine Beteiligung am Projekt "Holzverstromung Nidwalden" zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht gegeben war.

Im Übrigen hat der Verwaltungsrat im erwähnten Schreiben dargelegt, dass er als Abnehmer von Ökostrom ab der geplanten Holzverstromung Interesse hat.

2.4 Unternimmt der Regierungsrat im konkreten Fall des Projektes Holzverstromung Anstrengungen, damit der Verwaltungsrat unseres EWN die einmalige Chance nicht verpasst, sich an der Produktion von einheimischem CO₂-neutralem Strom aus Holz zu beteiligen? Wie geht er vor?

Gemäss dem EW-Gesetz obliegt es ausdrücklich dem Verwaltungsrat, die Geschäftspolitik des kantonalen Elektrizitätswerkes festzulegen. Der Verwaltungsrat trägt dementsprechend auch die Verantwortung.

Bei der letzten Revision des Gesetzes bestand ausdrücklich die Absicht, die Geschäftsführung des Elektrizitätswerkes zu "entpolitisieren". Von Seite der landrätlichen Aufsichtskommission wurden bisher keinerlei Vorbehalte gegen die Geschäftsführung des EWN angebracht. Es besteht deshalb kein Anlass, dass der Regierungsrat direkt Einfluss auf den Ver-

waltungsrat nimmt. Die Haltung des Regierungsrates wird im Verwaltungsrat durch den Landwirtschafts- und Umweltdirektor vertreten.

Der Verwaltungsrat des EWN zeigt in seinem Schreiben vom 27. Juni 2006 auf, welche Strategie er bezüglich der Förderung von erneuerbaren Energien künftig verfolgen will.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates (inkl. Schreiben EWN vom 27. Juni 2006)
- Landratssekretariat
- Verwaltungsrat EWN
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Wald und Energie

[Signatur 3290]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber